

Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Aufgrund der §§ 1 und 94, Abs. 1, Ziff.1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines Verbot

(1) Unbeschadet der §§ 117 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im gesamten Stadtgebiet das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere bei Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen vor.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 2

Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Hasselbachplatzes

(1) Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt für folgende Bereiche:

- Hasselbachplatz
- Breiter Weg zwischen Hasselbachplatz und Behringstraße
- Friedensplatz
- Otto-von-Guericke-Straße zwischen Hasselbachplatz und Behringstraße
- Einsteinstraße zwischen Bahnhofstraße und Hegelstraße
- Keplerstraße zwischen Bahnhofstraße und Hegelstraße
- Liebigstraße zwischen Hasselbachplatz und Hegelstraße
- Sternstraße zwischen Hasselbachplatz und Bölschestraße
- Hallische Straße zwischen Hasselbachplatz und Bahnhofstraße
- Leibnitzstraße zwischen Keplerstraße und Bölschestraße.

Die Bereiche sind gleichzeitig in dem als Anlage beigefügten Lageplan aufgeführt.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 3
Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Willy-Brandt-Platzes

(1) Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist gantztägig verboten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt für folgende Bereiche:

- Willy-Brandt-Platz

Die Bereiche sind gleichzeitig in dem als Anlage b beigefügten Lageplan aufgeführt.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 4
Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 lagert oder dauerhaft verweilt in Verbindung mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen;

2. entgegen § 2 Absatz 1 Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert;

3. entgegen § 3 Absatz 1 Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6
Geltungsdauer

Die Verordnung hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Gemäß § 101 SOG LSA hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 10.10.2008 inhaltlich voll zugestimmt.

Magdeburg, den 12.12.2008

gez.
Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel